

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**Kriegsverbrecher unter Asylsuchenden – Welche Zahlen liegen der Landesregierung vor?**

und **Antwort** vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 833

vom 8. November 2024

über Kriegsverbrecher unter Asylsuchenden – Welche Zahlen liegen der Landesregierung vor?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Informationen der Bild-Zeitung und des Nachrichtenmagazins SPIEGEL ignorierten die Bundesregierungen und deutsche Behörden seit 2014 tausende Hinweise auf mögliche Kriegsverbrecher, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen waren. Bis 2019 waren der Bundesregierung rund 7.000 solcher Hinweise bekannt, 5.000 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), 2.000 aus anderen Quellen. Allerdings blieben die Reaktionen darauf nach den Berichten unzureichend. Die Hinweise betrafen schwere Verbrechen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unter anderem in Ländern wie Syrien, Afghanistan und dem Irak begangen wurden. Trotz der Schwere der Vorwürfe führten diese Hinweise offenbar in vielen Fällen nicht zu Ermittlungen oder Abschiebungen. Dies wirft selbstverständlich erhebliche Fragen bezüglich der Gefährdung der inneren Sicherheit in Berlin auf.

1. Wie viele der Personen, gegen die seit 2010 Hinweise auf Kriegsverbrechen vorlagen, wurden ausgewiesen respektive abgeschoben? (Bitte nach den Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie dem Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln.)
2. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2010 vorlagen, sind ausreisepflichtig, aber wurden noch nicht abgeschoben? (Bitte nach dem Jahr und den Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie dem Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln.)

Zu 1. und 2.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage. An das Landesamt für Einwanderung (LEA) übermittelte Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen führen regelmäßig zu Ausweisungen aufgrund eines besonders schweren Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz). Bei freizügigkeitsberechtigten Personen erfolgen Feststellungen des Verlusts der Freizügigkeit gemäß § 6 FreizügG/EU. Das LEA erfasst die erfolgten Ausweisungen ohne Differenzierung nach einzelnen Ausweisungsgründen.

Seit 2019 wurden in nachfolgender Zahl Ausweisungen und Feststellungen des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erlassen:

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| 2019                  | 687 |
| 2020                  | 497 |
| 2021                  | 420 |
| 2022                  | 526 |
| 2023                  | 476 |
| 2024 (Bis 31.10.2024) | 373 |

Quelle: Landesamt für Einwanderung (LEA), Stand 31.10.2024

3. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2010 vorlagen, haben seitdem die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten? (Bitte nach dem Jahr und den Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Personen, die derartige Straftaten begehen, können die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Alle Einbürgerungsbewerbenden müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Handlungen, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Ziele verfolgen, sind mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und der Gleichheit aller Menschen unvereinbar und stehen dem Bekenntnis entgegen.

Die Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde führt unabhängig vom Herkunftsstaat bei allen Einbürgerungsbewerbenden ab 16 Jahren eine Sicherheitsanfrage beim Verfassungsschutz und den Strafverfolgungsbehörden durch (vgl. § 37 Satz 1 StAG und § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Berlin; § 32 StAG). Hierbei geht es insbesondere um das Vorhandensein von Erkenntnissen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme gemäß § 11 Satz 1 StAG ergeben könnten, dass der oder die Betreffende Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die unter anderem gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ferner geht es insbesondere seit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes (StARModG) um die Mitteilung von etwaigen Erkenntnissen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass die von den Einbürgerungsbewerbenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a StAG abzugebende Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung von Angriffskriegen abgegeben hat, inhaltlich unrichtig sind.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit 2010 ergriffen, um die Verfolgung von Kriegsverbrechern unter Asylbewerbern zu verbessern, und welche Änderungen in der Vorgehensweise wurden vorgenommen?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin führt Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Verstöße gegen das Völkerstrafgesetz unter anderem dann, wenn diese in Zusammenhang mit einer islamistischen Motivation im Rahmen der Tatbegehung stehen, was insbesondere im

Kontext von bewaffneten Konflikten in Syrien, dem Irak sowie Afghanistan zum Tragen kommt.

Vor diesem Hintergrund haben die fortlaufend ergriffenen Maßnahmen der Polizei Berlin zu einer Optimierung der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus auch zu einer Verbesserung der Verfolgung islamistisch motivierter Kriegsverbrechen geführt. Hierfür sind insbesondere die Gründung der Abteilung 8 des Landeskriminalamtes (LKA 8) Berlin und der personelle Aufwuchs nach Ende des Jahres 2016 maßgeblich. Darüber hinaus wurden standardisierte Arbeitsabläufe entwickelt, welche zur Folge haben, dass alle bei der Polizei Berlin eingehenden strafrechtlich relevanten Hinweise, welche in erster Linie aus Befragungen Asylsuchender im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stammten, effektiv bearbeitet und der Justiz zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgelegt werden können.

Die Ermittlungen in diesen Verfahren sind von der Herausforderung geprägt, dass Tatort und Zeuginnen bzw. Zeugen meist nicht für die deutschen Ermittlungsbehörden zugänglich sind, da sie sich in einem Kriegsgebiet befinden. Dennoch konnten durch die intensiven Ermittlungen des LKA 8 entsprechende Verurteilungen erwirkt werden. So kam es beispielsweise im Jahr 2021 durch das Kammergericht zur Verurteilung eines aus dem Irak stammenden Anhängers des so genannten Islamischen Staates (IS), unter anderem wegen Kriegsverbrechen, zu einer lebenslangen Haftstrafe. Im Jahr 2023 wurde ein syrischer Staatsangehöriger wegen der durch ihn im Dienst des IS begangenen Kriegsverbrechen zu einer Haftstrafe von elf Jahren verurteilt.

Aktuell führt auch das LKA 5 Ermittlungen zu Kriegsverbrechen, welche durch mehrere Personen im Jahr 2012 in Damaskus begangen worden sein sollen. Weiterhin führten entsprechende polizeiliche Ermittlungen im LKA 5 am 23. Februar 2023 zu einer Verurteilung eines bis dahin anerkannten Flüchtlings durch das Kammergericht Berlin wegen eines besonders schweren Kriegsverbrechens und Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gericht hat darüber hinaus auch die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten festgestellt.

5. Wie viele Hinweise auf Kriegsverbrecher wurden seit 2010 von internationalen Partnern wie Interpol oder Europol an den Senat weitergeleitet? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung zu Hinweisen internationaler Partner erfolgt nicht.

Berlin, den 27. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport